



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 06.03.2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Im Landkreis Lüneburg sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen aus höchstens drei Haushalten zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.**
- 2. Nr. 1 gilt nicht, wenn und solange das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ für den Landkreis Lüneburg eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekanntgibt.**
- 3. An einer Zusammenkunft, die nach Nr. 1 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 zugelassen sind oder die Zusammenkunft zugelassen wäre.**
- 4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Mit der Neufassung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 in der Fassung vom 06.03.2021 sollen einige Lockerungen der Bestimmungen vorgesehen werden. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte von nur fünf Personen aus bis zu zwei Haushalten zulässig. In Landkreisen mit niedrigen Inzidenzwerten von 35 oder weniger sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten erlaubt, wenn der Landkreis dies in einer Allgemeinverfügung bestimmt. Dem kommt der Landkreis Lüneburg mit dieser Allgemeinverfügung nach.

Die Inzidenz liegt im Landkreis Lüneburg seit vielen Wochen stabil unter einem Wert von 50, weit überwiegend unter 35. Ein kurzfristiges Überschreiten der Grenze von 35 hat sich aufgrund besonderer Einzelfälle ergeben, die eine größere Zahl positiver Testergebnisse ergeben hatten, die jeweils auf ein einziges Geschehen zurückgeführt werden konnten. Die Kontaktnachverfolgung wird im Landkreis Lüneburg noch am Tag des Bekanntwerdens eines positiven Testergebnisses abgeschlossen. Deswegen konnten Ausweitungen vermieden werden.

Dies spiegelt sich in der Belegung des Krankenhauses Lüneburg wider, wo seit Wochen deutlich unter zehn Patienten aus dem Landkreis Lüneburg mit Corona-Erkrankungen aufgenommen sind. Die Intensivstation ist durchgängig nicht oder nur mit weniger als drei Corona-Erkrankten belegt. Corona-positive Beatmungspatienten sind nicht oder nur selten im Lüneburger Krankenhaus zu behandeln.

Die Lage wird als stabil eingeschätzt.

Das gilt auch bei Betrachtung des Infektionsgeschehens in Nachbarlandkreisen. Der Landkreis Uelzen hat seine hohen Inzidenzwerte mittlerweile überwunden und liegt unter 50. Auch der Landkreis Harburg hat den Wert von 50 unterschritten. Der Wert für das Herzogtum Lauenburg liegt bei unter 70. Lediglich der Wert für den Landkreis Ludwigslust-Parchim ist mit knapp unter 100 deutlich höher. Diese Werte stammen vom Robert-Koch-Institut vom 06.03.2021. Die Nachbarlandkreise Lüchow-Dannenberg und Heidekreis liegen wie der Landkreis Lüneburg unter einem Inzidenzwert von 35.

Die wesentlichen Pendler- und Verflechtungsbeziehungen bestehen auf der Nord-Süd-Achse zwischen dem Landkreis Uelzen und hauptsächlich in Richtung des Landkreises Harburg. Besondere Bedeutung hat die Stadt Hamburg, mit einem Wert unter 80. Die Pendler werden auf dem Weg zur Arbeit und am Arbeitsplatz Hygienevorschriften beachten. Infektionen werden beobachtet, können jedoch schnell nachverfolgt werden. Insgesamt erscheint die Nutzung der Möglichkeit, die Personenzahl für Zusammenkünfte auszuweiten, angemessen zu sein.

Sollte sich die Lage im Landkreis Lüneburg verschlechtern, bewirkt die dynamische Verweisung in Nr. 2 eine automatische Anpassung an die Situation. Mit dieser Regelungstechnik wurden im Zusammenhang mit der Anordnung einer Pflicht, in der Innenstadt von Lüneburg eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gute Erfahrungen gemacht. Sollte der Inzidenzwert von 35 überschritten werden, wird der Landkreis Lüneburg dies auf geeignete Art und Weise zeitnah öffentlich bekannt machen. Auf diesem Wege besteht eine sofortige Möglichkeit zur Gegensteuerung, falls sich die Situation verschlechtern würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 9. März 2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Böther